

Wettspielordnung des BTTV

vom 5. Juli 2015
zuletzt geändert am 10. Juli 2016

Die Wettspielordnung des BTTV setzt sich zusammen aus der WO des DTTB (Text grau unterlegt) und den Ausführungsbestimmungen (AB) des BTTV.

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|----------|--|
| A | Allgemeines 4 |
| 1 | Zweck und Geltungsbereich der WO..... 4 |
| 1 a | Zweck der WO und der Ausführungsbestimmungen..... 4 |
| 2 | Spielregeln..... 4 |
| 3 | Bekämpfung des Dopings 5 |
| 4 | Vereins- bzw. verbandsfremde Einflussnahme 5 |
| 5 | Spielkleidung 5 |
| 6 | Materialien 6 |
| 7 | Spielzeit 7 |
| 8 | Altersgruppen und Altersklassen 7 |
| 9 | Leistungsklassen 7 |
| 10 | Wettbewerbe..... 8 |
| 11 | Veranstaltungen..... 8 |
| 12 | Bundesveranstaltungen..... 10 |
| 13 | Spielbedingungen für Bundesveranstaltungen..... 10 |
| 14 | Spielberechtigung, Startberechtigung, Einsatzberechtigung..... 11 |
| 15 | Ranglisten..... 11 |
| 15 a | BTTV-Ranglisten 13 |
| 16 | Proteste 13 |
| 17 | Strafbestimmungen..... 13 |
| B | Spielberechtigung / Wechsel der Spielberechtigung 14 |
| 1 | Erfordernis und Inhalt einer Spielberechtigung 14 |
| 2 | Zuständigkeit für die Erteilung einer Spielberechtigung 15 |
| 3 | Ersterteilung einer Spielberechtigung..... 16 |
| 4 | Wechsel einer Spielberechtigung 16 |
| 5 | Formvorschriften bei der Einreichung eines Antrags auf Wechsel einer Spielberechtigung 17 |
| 6 | Kostenerstattung an den bisherigen Verein bzw. Verband 19 |
| 7 | Aufgabe, Verlust oder Ruhen einer Spielberechtigung 19 |
| 8 | Rechtsmittel und Disziplinarmaßnahmen 20 |
| 9 | Beschränkung der Spielberechtigung von Ausländern..... 21 |
| 10 | Startgenehmigung 21 |

G 7 Einstufung von Mannschaften

Zum Rundenspielbetrieb neu gemeldete Mannschaften werden in die unterste mögliche Liga des für den Verein zuständigen Kreises/Bezirks eingereiht. Auf Antrag des Vereins kann der zuständige Vorstand auch die Einreihung in eine höhere Liga seiner Zuständigkeit beschließen, wobei die Auffüllreihenfolge gemäß G 5 vorrangig zu behandeln ist.

Im Falle einer Fusion zweier Tischtennisabteilungen (siehe Satzung § 9) bleiben alle Mannschaften beider Abteilungen in ihren bisherigen Ligen spielberechtigt. Sie werden lediglich unter der neuen Vereinsbezeichnung durchnummeriert.

Im Falle einer Fusion nach der Vereinsmeldung spielen die Mannschaften unter den bisherigen Vereinsbezeichnungen die Spielzeit getrennt zu Ende.

G 8 Zurückziehung und Streichung von Mannschaften während der Spielzeit

Eine Mannschaft, die während der Spielzeit insgesamt dreimal ein Meisterschaftsspiel kampflos abgibt oder nach dem festgesetzten Termin für die Abgabe der Teilnahmezusage zurückzieht, scheidet aus der betreffenden Spielgruppe aus und wird nach Beendigung der Rundenspiele als Absteiger geführt. Eine sofortige Einreihung in eine tiefere Liga ist nicht möglich. Solche Mannschaften dürfen in keinem Fall im Anschluss an diese Spielzeit wieder in die bisherige Liga zurückkehren, auch nicht gemäß G 5.

Sowohl die Streichung als auch die freiwillige Zurückziehung einer Mannschaft, die bis vor dem letzten Rundenspiel der Rückrunde dieser Mannschaft möglich ist, wird als Rückzug gewertet, weshalb alle von ihr ausgetragenen Spiele für ungültig erklärt werden.

Eine Mannschaft, die nachweislich ein Spielergebnis zum Zwecke der Begünstigung und/oder der Benachteiligung anderer Mannschaften in nicht korrekter Weise beeinflusst hat, kann von einem Sportgericht des BTTV aus der Spielgruppe gestrichen werden.

G 9 Punkteaberkennung

Der gesamte Mannschaftskampf wird für die Mannschaft als verloren gewertet, wobei alle Spiele mit 0:3 Sätzen und 0:11 Bällen bis zum Erreichen des Siegpunktes gewertet werden, die

- nicht spielberechtigte oder nicht einsatzberechtigte Spieler einsetzt;
- gegen D 2.2 verstößt (Nichteinhaltung der richtigen Reihenfolge);
- gegen D 3.1 verstößt (falsche Einzelaufstellung oder Nichtaufdecken bei den Spielsystemen für Sechser- oder Vierermannschaften, außer bei Aufhebung der Beendigung nach dem Siegpunkt gemäß D 2.6 b, wenn dabei die falsche Einzelaufstellung lediglich zur Anwendung von D 2.3 führen würde);
- gegen D 3.2 und/oder D 3.2 a verstößt (endgültige Einzelaufstellung);
- gegen D 4.2, D 4.3, D 4.4, D 4.5 Satz 4 verstößt (falsche Doppelaufstellung bei den Spielsystemen für Sechser- oder Vierermannschaften); D 4.5 Satz 4 wird nicht angewendet, wenn es sich um das dritte Doppel gemäß den Vorgaben von D 4.3 handelt;
- gegen G 19 verstößt (eigenmächtige Spielverlegungen);
- gegen G 22 verstößt (Nichtantreten; Antreten in nicht erforderlicher Mindeststärke);
- schuldhaft einen Spielabbruch verursacht;
- als Heimverein nicht die vom DTTB zugelassenen Materialien (Tische, Netze, Bälle) stellt.

Beitrags- und Gebührenordnung des BTTV

vom 5. Juli 2015
zuletzt geändert am 10. Juli 2016

A Allgemeines

1. Die Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) ist der Satzung des BTTV als Anhang zugeordnet. Sie enthält alle Abgaben der Mitgliedsvereine, soweit es sich nicht um Strafen oder Ordnungsgebühren gemäß RVStO handelt.
2. Änderungen sind als amtliche Mitteilung des BTTV zu veröffentlichen und treten mit der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt beschlossen wird.
3. Die nach der Beitrags- und Gebührenordnung erhobenen und eingehenden Mittel sind gemäß der Finanzordnung zu verwalten.

B Fälligkeit der Beiträge und Gebühren

Rechnungsstellung

Sämtliche Beiträge und Gebühren sind, soweit es im Folgenden nicht anders geregelt ist, erst nach Zusendung einer Rechnung fällig.

Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Geschäftsstelle des BTTV.

Sämtliche Beiträge und Gebühren (der BGO) sowie Gebühren und Strafen (der RVStO) werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Einzug kann frühestens nach Rechnungszustellung an den Verein erfolgen. Für die Jahresrechnung (BGO C) wird der Einzug zwei Wochen nach Rechnungszustellung vorgenommen.

C Beiträge (pro Spielzeit)

1. Verbandsbeitrag € 60,--
2. Bezirksbeitrag wird vom jeweiligen Bezirk erhoben
3. Kreisbeitrag wird vom jeweiligen Kreis erhoben
4. Zeitschrift Tischtennis (pro Kalenderjahr) Bezugspreis lt. Jahresrechnung
5. Mannschaftsbeiträge (gemäß Meldung des Vereins)
- 5.1 Erwachsenenmannschaften
Bundesligen, Regional- und Oberligen wird vom DTTB erhoben
Bayern- und Landesligen € 75,--
Bezirksligen wird vom jeweiligen Bezirk erhoben
Kreisligen wird vom jeweiligen Kreis erhoben
- 5.2 Nachwuchsmannschaften
Bayernligen € 25,--
Bezirksligen wird vom jeweiligen Bezirk erhoben
Kreisligen wird vom jeweiligen Kreis erhoben
6. Spielerbeiträge (für Spielberechtigungen in den u.g. Altersgruppen)
zum Stichtag 31.12. der laufenden Spielzeit
- 6.1 Erwachsene € 12,--
- 6.2 Nachwuchs € 6,--
- 6.3 Für Spieler der Altersgruppe Nachwuchs mit einer Spielberechtigung für den Erwachsenenbetrieb wird der Spielerbeitrag Erwachsene zusätzlich zum Spielerbeitrag Nachwuchs bei dem Verein erhoben, bei dem der Spieler die Spielberechtigung für den Erwachsenen-Mannschaftsspielbetrieb (SBEM) besitzt.
Beiträge der Untergliederungen dürfen entsprechende der Verbandsebene nicht übersteigen.